



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 12/2026

19. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2025 vom 4. März 2026 330

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Monat Januar 2026 vom 4. März 2026..... 331

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Änderung der FRL Reparaturbonus/2023 vom 27. Februar 2026 332

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage RING30 (TAB RING30) am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2828/ vom 3. März 2026 333

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Plauen (Vogtlandkreis) vom 27. Februar 2026 ... 335

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rossau und Kriebstein zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Finanzabteilung vom 28. März 2025 337

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2025¹

Vom 4. März 2026

Das Aufkommen der Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum November bis Dezember 2025	42 137 191 124 Euro.	Davon erfüllen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1962866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen, mithin	45 977 106 Euro.
Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland	12 757 222 549 Euro.		
Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von	54 894 413 673 Euro		
erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind	1 095 661 729 Euro.	Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 648 Mio. Euro im Jahr 2025 für die Gemeinden, deren Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum November bis Dezember 2025	27 191 937 Euro.
		Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von	73 169 043 Euro.

Dresden, den 4. März 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Staatssekretär

¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Monat Januar 2026¹

Vom 4. März 2026

Das Aufkommen der Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Monat Januar 2026	19 781 254 300 Euro.	Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1982866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen, mithin	21 703 147 Euro.
Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland	6 131 240 835 Euro.	Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 4 016 Mio. Euro im Jahr 2026 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Monat Januar 2026	14 043 572 Euro.
Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von	25 912 495 135 Euro	Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von	35 746 720 Euro.
erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind	517 198 879 Euro.		

Dresden, den 4. März 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Staatssekretär

¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
über die Änderung der FRL Reparaturbonus/2023**

Vom 27. Februar 2026

I.

Die FRL Reparaturbonus/2023 vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 1415), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 268), tritt mit Wirkung vom 13. Februar 2026 außer Kraft.

Dresden, den 27. Februar 2026

Der Staatsminister des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage RING30 (TAB RING30) am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden – Auslegung des Antrages und der Unterlagen –

Gz.: 44-8431/2828f

Vom 3. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 sowie § 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Die SachsenEnergie AG, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden, beantragte mit Datum vom 1. Juli 2025 die Genehmigung nach §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage RING30 (TAB RING30) am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden, Gemarkung Dresden, Flurstücknummern 30/69, 30/71, 30/72, 30/74 und 30/75.

Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 Nummer 355) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die 1. Teilgenehmigung beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der Anlage mit Ausnahme des Betriebs der Kesselanlage, für die eine weitere Erlaubnis gemäß der Betriebssicherheitsverordnung erforderlich ist. Umweltauswirkungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden umfassend beurteilt.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage soll nach weiteren Entscheidungen im Jahr 2029 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Das genannte Gesamtvorhaben ist der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, unterliegt das Vorhaben der unbedingten UVP-Pflicht. Mit den Antragsunterlagen wurden gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung übergeben.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge und die dazu von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat aus, vom

27. März 2026 bis einschließlich 27. April 2026

für jede Person zur Einsichtnahme in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090, Tel.: 0351-8250

Montag bis Donnerstag	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

und im Stadtbezirk samt Pieschen, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, Zimmer 101

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Luftverkehrsgesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, des Sächsischen Waldgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darunter sind unter anderem folgende Gutachten:

- Fachgutachten für Luftschadstoffe und Gerüche
- Fachgutachten für Schall
- Gutachten zur Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen
- Gutachten zur UVP-Pflicht

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können

vom 27. März 2026 bis einschließlich 27. Mai 2026

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntgeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antrag-

stellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung nicht für geboten hält. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser am 23. und 26. Juni 2026 in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden vorgesehen.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Mit dem Abschluss des Erörterungstermins ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 19. März 2026 bis einschließlich 26. Juni 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 3. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Plauen (Vogtlandkreis)

Vom 27. Februar 2026

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße (K) 7807
Abschnitt von Netzknoten 5539 014, Station 3,090
neu bis Station 3,220 neu
Länge: 0,110 km

2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird unter Beschränkung des Gemeingebrauchs der Widmung auf den Geh-Radverkehr sowie den Anliegerverkehr zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) abgestuft.
2.2 Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Plauen.
2.3 Die Verfügung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Stadtverwaltung Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Verfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschöppau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 27. Februar 2026

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Teglmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

Abstufung / Teileinziehung K 7807



----- Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg, Geh-/Radweg; Anliegerverkehr frei

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rossau und Kriebstein zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Finanzabteilung

Vom 28. März 2025

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. März 2025, Az.: 0.03-11150203-500/300/1/2025-HeI, auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 2. Alternative und Satz 4 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), über die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rossau und Kriebstein zur gemeinsamen Erfüllung von

Aufgaben im Bereich der Finanzabteilung wie folgt entschieden:

„Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rossau und Kriebstein vom 24. Februar 2025 zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Finanzabteilung (gemeinsame Dienststelle) wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.“

Freiberg, den 28. März 2025

Landratsamt Mittelsachsen
Dr. Lothar Beier
1. Beigeordneter*

Hinweis:

Der Erste Beigeordnete unterzeichnet dieses Dokument in der Rechtsstellung des Landrates (§ 47 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung), da die Position des Landrates derzeit unbesetzt ist.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 584 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gwbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

12. März 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahressende gekündigt werden.

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Bereich Finanzabteilung

Zwischen der

Gemeinde Rossau
OT Niederrossau, Hauptstraße 99, 09661 Rossau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dietmar Gottwald

und der

Gemeinde Kriebstein
An der Zschopau 3, 09648 Kriebstein
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Maria Euchler

wird aufgrund von § 71 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die kreisangehörigen Gemeinden Rossau und Kriebstein möchten zukünftig zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit, Sicherung und Steigerung der Qualität von Verwaltungsleistungen und im Zuge des Fachkräftemangels enger zusammenarbeiten, dazu bilden die Gemeinden eine gemeinsame Dienststelle zur Bündelung von Schlüsselpersonal und Fachkompetenzen. Den Gemeindegremien der Gemeinde Rossau und der Gemeinde Kriebstein ist es besonders wichtig, dass beide Gemeinden eigenständig bleiben, im hoheitlichen sowie im fiskalischen Handeln. Die Gemeinden bleiben in ihren Entscheidungen unabhängig, jede von sich handelt dabei eigenständig voneinander. Die individuelle Verantwortung obliegt dem jeweils sachlich örtlichen zuständigen Gemeindegremium.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die beteiligten Gemeinden erfüllen die in den folgenden ihnen obliegenden Aufgaben gemeinsam durch den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle (Personalstelle):

1. Im Bereich der Finanzabteilung
 - a) Aufgaben des Fachbediensteten für das Finanzwesen nach § 62 Sächsische Gemeindeordnung
 - b) Geschäftsbuchhaltung

(2) Die gemeinsame Aufgabenerfüllung erstreckt sich auf alle administrativen Tätigkeiten, die bei der Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Zuständigkeiten der beteiligten Gemeinden werden durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung nicht verändert.

§ 2

Dienststelle – Durchführung und Bereitstellung von Personal

(1) Bei einer gemeinsamen Aufgabenstelle üben die Bediensteten ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Gemeinde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt (§ 71 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKomZO).

(2) Entsprechend des jeweiligen Stellenplanes werden folgende Stellen

1. der Gemeinde Rossau
 - Sachbearbeiterin Kasse, 1,0 VZÄ
2. der Gemeinde Kriebstein
 - Fachbediensteten für das Finanzwesen 1,0 VZÄ

zur Bildung der gemeinsamen Personalstelle eingesetzt. Die beteiligten Gemeinden beachten, dass die für die Aufgabenerfüllung notwendige Qualifizierung besteht. Bei Änderungen der Stellenbeschreibungen dieser Stellen setzen sich die beteiligten Gemeinden ins Benehmen.

(3) Die beteiligten Gemeinden stellen sich innerhalb der gemeinsamen Personalstelle alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen vorhandenen Daten, Kontakte und Informationen im erforderlichen Maße zur Verfügung und benennen einen Ansprechpartner für Rückfragen.

(4) Die Tätigkeit der gemeinsamen Personalstelle erfolgt stets im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde.

(5) Wird darüber hinaus eine Beauftragung Dritter notwendig, erfolgt dies nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen Gemeinde. Dabei ist auch die Kostenteilung gesondert zu vereinbaren.

(6) Für die Sicherstellung eines einheitlichen Betriebs der gemeinsamen Personalstelle stimmen sich die beteiligten Gemeinden insbesondere in folgenden Bereichen ab:

1. Organisation und Administration des Arbeitsumfeldes,
2. Prozessmanagement, einschließlich der erforderlichen Berichts- und Informationspflichten sowie der Dienst- und Arbeitsanweisungen,
3. Zuständigkeitsordnung (insbesondere für verbindliche Erklärungen nach außen), Umfang der Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse unter Beachtung § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung,
4. Aktenführung/-aufbewahrung,
5. Verbleib der Bestandsakten,
6. IT-Infrastruktur und Digitalisierung,
7. Zugriff auf Archivakten der Gemeinden,
8. Bereitstellung der Daten für den Jahresabschluss und der Haushaltsplanung.

§ 3

Unterrichtung Gemeinderat

(1) Der Fachbedienstete für das Finanzwesen unterrichtet die Gemeinderäte zweimal jährlich über den Stand der Zusammenarbeit. Insbesondere:

1. Kontrolle des Umsetzungsfortschrittes,
2. Prioritätensetzung bei der Aufgabendurchführung,
3. Bearbeitung von Konflikten,
4. Verbesserung der Organisation,
5. möglichen gemeinsamen Investitionen.

(2) Der Gemeinderat hat jederzeit die Möglichkeit, auch außerhalb des Berichtszeitraums Informationen zu erhalten. Veränderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit können nur per Gemeinderatsbeschluss in beiden Gremien herbeigeführt werden.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Einsatz an Personalkosten für den Betrieb der gemeinsamen Personalstelle ist zwischen den beteiligten Gemeinden unterschiedlich aufgrund der Bearbeitung unterschiedlicher Aufgabenbereiche sowie unterschiedlicher Zeit-/Stellenanteile. Die Personalkosten werden nach dem Bedarf der Gemeinden an den jeweiligen Stellen umgelegt.

(2) Die Verteilung der Stellenbedarfe ist aktuell wie folgt ermittelt:

Stelle [Gemeinde, Stellen-ID, Funktionsbezeichnung, Stellenanteil in VZÄ]	Anteil Bedarf Rossau in Prozent	Anteil Bedarf Kriebstein in Prozent
Kriebstein, Fachbediensteten für das Finanzwesen, Stellenanteil in VZÄ 1,0]	40	60
Rossau, Sachbearbeiterin Kasse Stellenanteil in VZÄ 1,0]	60	40

(3) Grundlage der Abrechnung von Personalkosten sind die Arbeitgeber-Bruttokosten für das tatsächlich zur Verfügung gestellte Personal und der anteilige Bedarf der jeweiligen Gemeinde. Es werden die durchschnittlichen Kosten weiter berechnet.

(4) Besondere Sachkosten für den Betrieb der gemeinsamen Personalstelle fallen bei keiner der beteiligten Gemeinden an. Eine Kostenerstattung kann demnach entfallen. Insbesondere wird jede Gemeinde weiterhin den Arbeitsplatz für ihre Beschäftigten vorhalten und ausstatten, Arbeitsmaterialien (wie Briefbögen) beschafft jede Gemeinde für ihren Zuständigkeitsbereich und stellt diese bei Bedarf der gemeinsamen Personalstelle zur Verfügung.

(5) Fallen Reisekosten im Sinne und nach den Regeln des Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung an, sind diese durch die jeweils zuständige Gemeinde zu tragen. In diesen Fällen soll der Reisekostenantrag direkt durch die zuständige Gemeinde bearbeitet und beglichen werden.

(6) Die angefallenen Kosten werden jährlich bis spätestens 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres gegenüber den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden zusammengetragen. Die gegenseitig bestehenden Forderungen werden dabei gegeneinander verrechnet. Die danach noch bestehenden Forderungen sind innerhalb von 4 Wochen nach der Rechnungslegung zu begleichen.

(7) Soweit die Leistungen der beteiligten Gemeinden der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer mit in Rechnung gestellt.

(8) Erforderlich anfallende investive Kosten nach § 30 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Kommunalaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in der jeweils gültigen Fassung werden gesondert vereinbart. Dabei ist auch die Kostenverteilung und im Falle der Kündigung dieser Zweckvereinbarung eventuelle Erstattungsansprüche zu regeln.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls und gemäß § 60 Verwaltungsvereinhaltungsrecht zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Bei Beendigung der Vereinbarung werden alle zur Weiterbearbeitung erforderlichen Akten, Daten, Verträge, Informationen und Kontakte und sonstigen Unterlagen an die ausscheidende Gemeinde unverzüglich übergeben.

(4) Die Aufhebung und Änderung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 3 Satz 1 und 3 SächsKomZG).

§ 6 Haftung

(1) Es wird ein gegenseitiger Haftungsverzicht der Parteien bis zur Höhe der Bürgermeisterzuständigkeit laut jeweiliger Hauptsatzung vereinbart. Die Haftung bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten bleibt davon unberührt.

(2) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Personalstelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet der Beteiligte, der für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SächsKomZG).


§ 7 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG).

(4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.

SACHSISCHER VERLAG GmbH, Leipzig-Hartenberg-Str. 40, 04127 Dresden
ZfZ 73797 CLASSIC-H Pressepost 

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 1 Satz 3

Rossau, 24.02.2025

Dietmar Gottwald
Bürgermeister

Kriebstein, 24.02.2025

Maria Euchler
Bürgermeisterin

SächsKomZG). Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, aber frühestens zum 01.04.2025, in Kraft.